

Satzung der NaturFreunde Berkheim e.V.



Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur

Präambel

Die NaturFreunde sind eine Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation, die den Idealen des demokratischen Sozialismus, der Humanität und Solidarität verpflichtet ist. Sie verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, die wirtschaftliche Entwicklung mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbindet.

Die NaturFreunde wollen mithelfen, eine Gesellschaft zu schaffen, in der niemand wegen seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens benachteiligt oder bevorzugt wird, in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.

Die NaturFreunde treten dafür ein, dass alle Menschen dieser Erde in Frieden und sozialer Gerechtigkeit leben und sich entwickeln können.

Die NaturFreunde orientieren ihre Arbeit an diesen Zielsetzungen und wollen dazu beitragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in ihre soziale und natürliche Umwelt bewusst werden.

Artikel 1: Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Berkheim e.V., Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen-Berkheim. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Vereinsregister Nr. VR 210 675 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Württemberg, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e. V., Sitz Stuttgart (nachfolgend als „Landesverband“ bezeichnet). Er gehört weiter als Mitglied dem für seinen regionalen Bereich gebildeten Bezirk an.
4. Der Verein bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

Artikel 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes,
 - c) die Förderung des Sports,
 - d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - e) die Förderung der Bildung und Erziehung,
 - f) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde,
 - h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
 - i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Artikel 3: Tätigkeiten

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z. B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der NaturFreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundeheimen als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der Natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,
- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundeheimen als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes,
- c) die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z. B. des alpinen Bergsteigens, des Kletterns, dem Schneesports, des Kajakfahrens und des Wanderns,
- d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Befassung mit wissenschaftlichen Arbeiten zur Geschichte der Arbeitersportbewegung und des sanften Tourismus,
- e) die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren,
- f) die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation von Fachgruppen, z. B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,

- g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen u. a. in Naturfreundehäusern,
- h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Beteiligung an Kampagnen der Verbraucherinformation insbesondere in Naturfreundehäusern, z. B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z. B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,
- i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der Naturfreunde Internationale und Mitwirkung z. B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der "Landschaft des Jahres" und internationaler Jugendbegegnungen.

Artikel 4: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 18, Ziffer 2 dieser Satzung an den Landesverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 5: Fachgruppen und Referate

1. Für die in Artikel 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen oder Referate gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen und Referate“, die vom Bundeskongress beschlossen werden.
3. Die Vorsitzenden der Fachgruppen und Referate sind Mitglieder des Vereinsausschusses.

Artikel 6: Jugend- und Kindergruppenarbeit

1. Der Verein sieht es als eine wesentliche Aufgabe an, junge Menschen für die Ziele der Naturfreundebewegung zu gewinnen, ihnen mit altersgemäßen Mitteln außerschulische Bildung zu vermitteln, sie zur Selbstverwirklichung, zur Verantwortlichkeit und zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft sowie zur Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten im Rahmen einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft zu befähigen.
2. Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres haben das Recht sich auf Ortsgruppenebene in Kinder- und Jugendgruppen, Jugendclubs, Gruppen „junge Familie“, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammenzuschließen.
3. Sie bilden die NaturFreundeJugend Berkheim und sind der NaturFreundeJugend Deutschlands, Landesverband Württemberg, angeschlossen. Sie haben das Recht ihre Arbeit eigenständig im Sinne der Satzungsziele zu gestalten und über die ihnen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel selbständig zu verfügen. Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch die Kontrolle des Vereins. Im Übrigen wird ihre Tätigkeit von dieser Satzung und den „Richtlinien der NaturFreundeJugend Deutschlands“ bestimmt. Der/die gewählte Vorsitzende der NaturFreundeJugend und ein/e Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vereinsausschusses.
4. Die Richtlinien für Jugend- und Kindergruppenarbeit werden von der Bundesjugendkonferenz der NaturFreundeJugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e.V. bestätigt.

Artikel 7: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Satzung anerkennt und einhält. Die Zugehörigkeit zu rassistischen, religiösen, politischen oder weltanschaulichen Gemeinschaften wird dabei nicht berücksichtigt.
2. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären.
3. Die Zuordnung von Mitgliedern einer Ortsgruppe richtet sich nach den Beitragskategorien der NaturFreunde Deutschlands e.V.
4. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsausschuss. Er kann diese Aufgabe an den Vorstand delegieren.
5. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresschluss erfolgen. Er muss vor dem 01.12. schriftlich angezeigt werden.

Artikel 8: Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme an das Recht, an den Versammlungen, Wanderungen, Freizeiten, Fahrten und sonstigen Veranstaltungen und Vergünstigungen des Vereins teilzunehmen.

Artikel 9: Finanzierung der Arbeit

1. Zur Erfüllung der Aufgaben erhebt der Verein von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Er ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Zuordnung von Mitgliedern einer Ortsgruppe zu Beitragskategorien richtet sich nach den Beitragskategorien der Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands e.V.
2. Die Hauptversammlung kann Umlagen und Sonderbeiträge beschließen, wenn und soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erforderlich ist.

Artikel 10: Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, die dem Zweck des Vereins oder seinem Ansehen in der Öffentlichkeit zuwiderhandeln, diese Satzung oder Beschlüsse der Hauptversammlung verletzen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nach Anhörung des Mitglieds mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit.

Der Vereinsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Das ausgeschlossene Mitglied ist von dem Beschluss schriftlich zu verständigen. Es kann gegen den Beschluss des Vereinsausschusses innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung die Entscheidung der nächsten Hauptversammlung verlangen. In dieser Hauptversammlung hat es bei der Beratung über den Ausschluss Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.

Artikel 11: Unfall- und Haftpflichtversicherung

1. Jedes Mitglied ist im Rahmen des jeweils bestehenden Versicherungsvertrages bei offiziellen Vereinsveranstaltungen im In- und Ausland unfall- und haftpflichtversichert, wenn es den fälligen Beitrag bezahlt hat.
2. Jeder Schadensfall ist innerhalb von drei Tagen der Bundesgeschäftsstelle der NaturFreunde Deutschlands e.V. zu melden.

Artikel 12: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Vorstand
- d) die Kontrolle

Artikel 13: Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie soll jeweils in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres abgehalten werden.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden aufgrund eines Beschlusses des Vereinsausschusses, auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder auf Antrag der Kontrolle. Sie muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden.
3. Jede Hauptversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen durch besondere schriftliche Einladung vom Vorstand einberufen.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Steht nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Hälfte aller Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Über Beschlüsse und Wahlen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.
5. Die Versammlungsleitung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes. Die Hauptversammlung kann durch Beschluss die Versammlungsleitung einer oder mehreren anderen Personen übertragen.
6. Die Hauptversammlung nimmt die Berichte von Vorstand, Kassierer/in, Ausschuss und Kontrolle entgegen. Sie beschließt über:
 - a) Entlastung des Vorstands sowie des/der Kassierer/s/in und Ausschusses
 - b) Anträge
 - c) die Höhe der Beiträge
 - d) Austritt aus dem Landesverband
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) über ihr sonst durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten
 - h) Die Hauptversammlung wählt den Vorstand, den Vereinsausschuss, die Kontrolle sowie die Delegierten zu Bezirks- und Landeskonferenzen.

Artikel 14: Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand (Artikel 15),
- b) dem/der Schriftführer/in,
- c) dem/der Wanderführer-Obmann/-Obfrau,
- d) den Vorsitzenden der bestehenden Fachgruppen und Referate,
- e) weiteren Mitgliedern, deren Zahl von der Hauptversammlung bestimmt wird,
- f) einem/einer Vertreter/in und ein/e Stellvertreter/in der Natur-Freundejugend des Vereins; er/ sie werden von der NaturFreunde-jugend gewählt.

Die Mitglieder 1. a) bis e) werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Alle nicht der Hauptversammlung vorbehaltenen Aufgaben erledigt der Vereinsausschuss. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; anderweitige Regelungen in dieser Satzung bleiben unberührt. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet. Der Vereinsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendersatz für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten.
4. Die Leitung der Sitzungen des Vereinsausschusses obliegt dem/der Vorsitzenden, bei einer Verhinderung einem/r Stellvertreter/in. Sind nach Artikel 15 Abschnitt 2 gleichberechtigte Vorstandsmitglieder bestellt, so werden die Sitzungen von einem von diesen bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von der/dem Schriftführer/in und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Artikel 15: Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Personen. Dem Vorstand gehören der/die Vorsitzende, einem/einer Stellvertreter/in oder der/die Kassierer/in an. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann bestimmt werden, dass weitere Vorstandsmitglieder zu wählen sind.
2. Die Hauptversammlung kann abweichend von der Regelung in Abschnitt 1 beschließen, dass ein Vorstandsgremium gewählt wird, in dem alle Mitglieder gleichberechtigt sind. Die Aufgabenverteilung beschließt das Vorstandsgremium.

3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den verbleibenden Personen. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder können bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
4. Der Vorstand des Vereins hat die ihm in der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Er führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vereinsausschusses. Er kann einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgaben zur internen Erledigung übertragen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
5. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Hauptversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale) erhalten. Die jeweiligen steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.

Artikel 16: Kontrolle

Zur Kontrolle der Geschäfts- und Kassenführung des Vereins wählt die Hauptversammlung die Kontrolle. Diese besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand oder dem Vereinsausschuss angehören dürfen. Die Kontrolle hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstands, des Vereinsausschusses, der Fachgruppen, Jugend- und Kindergruppen mit beratender Stimme teilzunehmen. Über solche Sitzungen ist sie jeweils rechtzeitig schriftlich zu unterrichten. Die Kontrolle hat das Recht, jederzeit Kassenprüfungen durchzuführen, Belege und Unterlagen einzusehen. Die Kontrolle berichtet in der Hauptversammlung über ihre Tätigkeit.

Artikel 17: Satzungsänderungen

Die Hauptversammlung kann alle Bestimmungen dieser Satzung durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern.

Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts können vom Vorstand vorgenommen werden.

Artikel 18: Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Landesverband

1. Die Auflösung des Vereins oder sein Austritt aus dem Landesverband kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden. Die Hauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder (Artikel 13 Ziffer 4 Satz 5) anwesend sind und der Landesverband mindestens vier Wochen vorher von ihrem Stattfinden schriftlich verständigt worden ist. Sind in einer Hauptversammlung zum Zwecke der Auflösung oder des Austritts aus dem Landesverband nicht drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist, wenn der Landesverband mindestens zwei Wochen vorher von ihrem Stattfinden schriftlich verständigt worden ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks (Artikel 1 Ziffer 4 und Artikel 2) fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband (NaturFreunde Württemberg, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e. V.), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei Austritt oder Ausschluss des Vereins aus dem Landesverband sind dessen Darlehen aus dem Landeshäuserfonds sofort vollständig an diesen zurückzuzahlen. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind entsprechend den Bedingungen des Bewilligungsbescheides, den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien zurückzuzahlen.
4. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden die Mitglieder vom Zeitpunkt der Auflösung an Einzelmitglieder des Landesverbandes, sofern sie nicht ihren Beitritt zu einer anderen Ortsgruppe oder einem Bezirk erklären. Sie können dem Übergang der Mitgliedschaft innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesverband widersprechen. Die Mitgliedschaft im Landesverband endet, sobald das Einzelmitglied seinen Beitritt zu einer anderen Ortsgruppe oder einem Bezirk erklärt.

Artikel 19: Schlussbestimmungen

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 3. März 2017 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Diese Satzung ist beim Landesverband in ihrer jeweils gültigen Fassung zu hinterlegen.